

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)** und **Ines Schmidt (LINKE)**

vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2024)

zum Thema:

Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention: Wie lautet der Plan?

und **Antwort** vom 29. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Bahar Haghanipour (GRÜNE) und Frau Abgeordnete Ines Schmidt (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17826

vom 10.1.2024

über Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention: Wie lautet der Plan?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Eine Priorisierung der im Landesaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen soll zu Beginn des Jahres 2024 durch das Gremium „Runder Tisch zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin“ erfolgen.
 - a) Werden alle fünf Fachgruppen mit Vertreter*innen der involvierten Senatsverwaltungen und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Trägerorganisationen bei der Priorisierung miteinbezogen?
 - b) Wie lauten Zeitplan und Tagesordnung für die Sitzungen des Gremiums?
 - c) Wie lautet der Zeitplan für die ersten priorisierten Maßnahmen im Jahr 2024? Welche Maßnahmen werden im ersten Quartal 2024 auf den Weg gebracht?
 - d) Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die Priorisierungen der Maßnahmen für die Jahre 2024/2025 final erfolgt sein?

Zu 1a): Ja, in die Priorisierung der im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention vorgesehenen Maßnahmen werden alle fünf Fachgruppen mit Vertretungen der involvierten Senatsverwaltungen und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Trägerorganisationen miteinbezogen.

Zu 1b) und 1d): Der Zeitplan des Gremiums „Runder Tisch zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin“ sieht eine Sitzung am 23. Februar 2024 vor. Als wichtigster Tagesordnungspunkt steht die Abstimmung der Priorisierung der Maßnahmen inkl. die Priorisierungen der Maßnahmen für die Jahre 2024/2025 des Berliner Landesaktionsplans

auf der Tagesordnung, welche von den Fachgruppen unter Beteiligung der Vertretungen der involvierten Senatsverwaltungen und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Trägerorganisationen erarbeitet wurden. Ebenfalls steht in dieser Sitzung das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie die perspektivische Zeitplanung auf der Tagesordnung. Eine weitere Sitzung des Runden Tisches ist nach der Sommerpause d. J. vorgesehen.

Zu 1c): Konkrete Aussagen über den Zeitplan für die ersten priorisierten Maßnahmen im Jahr 2024 inkl. der Angaben, welche Maßnahmen im ersten Quartal 2024 auf den Weg gebracht werden, können erst nach der Februarsitzung des Runden Tisches zur Umsetzung der Istanbul Konvention erfolgen.

Priorisierte Maßnahmen des Landesaktionsplans, wie bspw. der Ausbau barrierefreier Schutzplätze, wurden bereits in den vergangenen Jahren mit Nachdruck verfolgt und werden sukzessive umgesetzt, zuletzt im Januar 2024 durch die Inbetriebnahme einer vierten Frauen-Schutz-Wohnung beim Träger Berliner Stadtmission und in den vergangenen zwei Jahren durch die Inbetriebnahme eines zweiten Standortes des Frauenhauses der Interkulturellen Initiative sowie des siebten und achten Frauenhauses und der 24/7 Clearingstelle. Auch die Erweiterung der Plätze in den Zufluchtwohnungen bei dem Träger Matilde e.V. ist bereits umgesetzt worden ebenso die Erweiterung der BIG-Hotline auf 24/7.

2. Welche Abteilungen der Gleichstellungsverwaltung sind mit der Umsetzung des Landesaktionsplan befasst?
 - a) Wie viele Personen, mit wie vielen Vollzeitäquivalenten, stehen hierfür zur Verfügung?
 - b) Wurde in der Senatsverwaltung für Gleichstellung eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Landesaktionsplans geschaffen, wie in der Istanbul Konvention vorgesehen? Wenn ja, hat die Koordinierungsstelle ihre Arbeit bereits aufgenommen? Wie viele Vollzeitäquivalente stehen für diese Aufgabe zur Verfügung?
Wenn nein, ist geplant eine solche Stelle einzurichten? Wie viele Vollzeitäquivalente sind in der Planung hierfür vorgesehen und wann soll sie ihre Arbeit aufnehmen?

Zu 2.: In der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung ist die Abteilung Frauen und Gleichstellung federführend mit der Umsetzung des Landesaktionsplans befasst. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Landesaktionsplans werden durch die jeweils federführende Senatsverwaltung verantwortet.

Zu 2a): Die Umsetzung des Landesaktionsplan sowie der darin enthaltenen Maßnahmen ist ein Kernprojekt der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und demzufolge werden alle zur Verfügung stehenden Ressourcen des dafür zuständigen Referats Anti-Gewalt, Frauen in einer gesunden und sozialen Stadt dafür eingesetzt. Aufgrund der Schnittstellen und Querschnittsthemen sind sowohl alle Referentinnen als auch alle Sachbearbeiterinnen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit sowie die Referatsleiterin beteiligt.

Im Mai 2023 konnte eine neue Vollzeitäquivalente (VZÄ) E13 besetzt werden, deren Aufgabenschwerpunkt explizit die Implementierung des Berliner Landesaktionsplans inkl. der strategischen und operative Umsetzung der im Berliner Landesaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ist.

Zu 2b): Die Beschäftigungsposition VZÄ E14 für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin konnte nach dem Weggang der Stelleninhaberin nicht mehr besetzt werden, eine Verstetigung der Beschäftigungsposition im Haushalt 2024/2025 konnte nicht realisiert werden. Für den Haushalt 2026/2027 ist vorgesehen, eine VZÄ E14 für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin anzumelden.

3. Ein wissenschaftsbasiertes Monitoring soll laut des Landesaktionsplans mit systematischen Analysen und Dokumentationen regelmäßig berichten, Steuerung von Prozessen bewerten und Empfehlungen zur konsequenten Umsetzung darlegen.
 - a) Welches Institut wird das Monitoring durchführen?
 - b) Zu welchem Zeitpunkt soll das Monitoring erstmalig geschehen und in welcher Regelmäßigkeit sollen die weiteren Berichte erfolgen?
 - c) Mit welchen Methoden und nach welchen Kriterien wird das Monitoring erfolgen?
 - d) Welche Verbindlichkeit werden die ausgesprochenen Empfehlungen haben? Soll es konkrete Zielvereinbarungen mit entsprechenden Zeitplänen geben? Sind Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen?

Zu 3a): Die Vergabe für ein wissenschaftsbasiertes Monitoring wird aktuell durch das zuständige Fachreferat vorbereitet. Erst nach Durchführung und Abschluss der Vergabe können Informationen gegeben werden, welche/r Bewerbende den Zuschlag für die Vergabe erhalten hat.

Zu 3b): Unmittelbar nach der Zuschlagserteilung kann der/die ausgewählte Bewerbende mit der Tätigkeit beginnen. Wissenschaftsbasierte Berichte werden nach den wissenschaftlichen Standards der Sozialwissenschaften erarbeitet und benötigen idR ausreichend Zeit, um über aussagefähige Ergebnisse berichten zu können. Es ist vorgesehen, dass ein jährlicher Fortschrittsbericht erstellt wird, der den Umsetzungsstand der Istanbul Konvention in Berlin darstellt. Darüber hinaus sollen auch spezifische bzw. vertiefte thematische Berichte zu den Handlungsfeldern in noch festzulegenden Zeiträumen erstellt werden.

Zu 3c): Das wissenschaftsbasierte Monitoring wird nach den wissenschaftlichen Standards der Sozialwissenschaften durchgeführt, die Kriterien orientieren sich an den Inhalten der Istanbul Konvention.

Zu 3d): Die Empfehlungen im Kontext des Monitorings werden in Politik und Verwaltung für das weitere Vorgehen und den Prozess der konsequenten Umsetzung der Istanbul Konvention im Land Berlin Berücksichtigung finden.

Zielvereinbarungen, Zeitpläne und Sanktionsmöglichkeiten sind Teil des Vergabeverfahrens und können erst nach Abschluss der Vorbereitung der Vergabeunterlagen konkret benannt werden.

4. Der Landesaktionsplan soll regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden. Eine Evaluation soll zusätzlich zum Monitoring bedarfsorientiert durchgeführt werden.
 - a) Welche Stelle wird die im Landesaktionsplan genannte Evaluation durchführen?
 - b) Zu welchem Zeitpunkt soll die Evaluation erstmalig durchgeführt werden und in welcher Regelmäßigkeit soll sie in der Folge fortgeschrieben und aktualisiert werden?
 - c) In welcher Form ist vorgesehen, die Zivilgesellschaft bei der Evaluation einzubinden?

Zu 4a) - c): Unter einem wissenschaftsbasierten Monitoring versteht man im Allgemeinen die dauerhafte, systematische und empirische Analyse von Prozessen und Vorgängen mittels wissenschaftlicher Standards der Sozialwissenschaften. In Bezug auf die Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin soll das Monitoring demnach den gesamten Prozess der Umsetzung der Konvention zu allen Inhalten und Handlungsfeldern und in Kooperation mit allen Akteurinnen und Akteuren dauerhaft begleiten und bewerten. Im Rahmen des Monitorings werden sowohl die involvierten Senatsverwaltungen als auch die zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen einbezogen.

Unter Evaluation versteht man im Allgemeinen die systematische und empirische Analyse von Maßnahmen und zielgerichteten Aktivitäten zum Zwecke ihrer Bewertung. Evaluationen sind demnach wichtige Instrumente zur Überprüfung der Wirksamkeit und der Qualität von bestimmten Maßnahmen. Insofern sollen Evaluationen im Rahmen des wissenschaftsbasierten Monitorings zu einzelnen Maßnahmen des Landesaktionsplans durchgeführt werden; welche das konkret sein werden und zu welchem Zeitpunkt diese durchgeführt werden, kann erst im Zusammenhang mit dem Monitoring zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Im Rahmen von Evaluationen wird je nach Fragestellung idR auch die Zivilgesellschaft eingebunden. Inwiefern dieser Einbezug umgesetzt wird, kann erst dann mitgeteilt werden, wenn konkrete Evaluationen geplant werden, dies ist aktuell noch nicht der Fall.

Berlin, den 29. Januar 2024

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung